

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Angela JULCHER,

Dr. Georg LIENBACHER und

Dr. Michael MAYRHOFER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Dr. Alice Lea NIKOLAY-ULLREICH, LL.M.
als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache 1. der ***, bis 5. der mj. ***, die Minderjährigen vertreten durch die Mutter ***, alle vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Ronald Frühwirth, Barnabitengasse 3/11, 1060 Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. Februar 2026, Zlen 1. W161 2325936-1/4E, 2. W161 2325937-1/4E, 3. W161 2325938-1/4E, 4. W161 2325939-1/4E und 5. W161 2325940-1/4E, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.
- II. Kosten werden nicht zugesprochen.

Begründung

1. Mit Bescheid vom 24. März 2025 wies die Österreichische Botschaft Damaskus die Anträge der beschwerdeführenden Parteien auf Erteilung von Einreisetiteln gemäß § 35 Abs. 1 AsylG 2005 ab.

2. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 19. Februar 2026 als unbegründet ab.

3. Mit dem beim Verfassungsgerichtshof am 2. April 2026 eingelangten Schriftsatz beantragten die nunmehr beschwerdeführenden Parteien die Bewilligung der Verfahrenshilfe in vollem Umfang des § 64 Abs. 1 ZPO zur Beschwerdeführung gegen diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes.

4. Mit Beschluss vom 9. April 2026 gab der Verfassungsgerichtshof dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe statt. Am 13. Mai 2026 brachten die beschwerdeführenden Parteien durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt innerhalb offener Frist die vorliegende auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde ein, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird.

5. Das Verfahren wird eingestellt:

5.1. Nach § 75 Abs. 41 AsylG 2005, BGBl. I 100/2005, idF BGBl. I 39/2026 hat der Verfassungsgerichtshof Beschwerden gegen eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß § 35 AsylG 2005, über die zum 12. Juni 2026 noch nicht entschieden wurde, als gegenstandslos zu erklären und das Verfahren ohne Anhörung der beschwerdeführenden Parteien sowie ohne Zuspruch von Aufwandsatz einzustellen.

Mit der Verfahrenseinstellung tritt die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes außer Kraft. Die Rechtssache tritt in die Lage zurück, in der sie sich vor der Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht befunden hat (§ 75 Abs. 41 dritter und vierter Satz AsylG 2005).

5.2. Dieselben Rechtswirkungen des § 75 Abs. 41 AsylG 2005 gelten angesichts der Zielsetzung dieser Bestimmung (vgl. Erläut. zum AA-67 28. GP, 4) auch für beim Verfassungsgerichtshof zum 12. Juni 2026 noch anhängige Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Beschwerdeführung gegen eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß § 35 AsylG 2005, sodass in diesen Fällen mit der Abweisung eines Antrages auf Bewilligung der Verfahrenshilfe die Rechtssache in die Lage zurücktritt, in der sie sich vor der Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht befunden hat.

6. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 3 Z 3 VfGG in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Wien, am 1. Juli 2026

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Dr. NIKOLAY-ULLREICH, LL.M.